Hochlastzeitfenster 2025 für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Letztverbraucher mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach §19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Das Hochlastzeitfenster 2025 gemäß des Leitfadens der BNetzA ist nachfolgend dargestellt:

Spannungsebene der Entnahmestelle	Winter (Dez – Feb)	Frühling (Mrz – Mai)	Sommer (Juni – Aug)	Herbst (Sep – Nov)
Spannungsebene MS	16:45 – 19:30	entfällt	entfällt	entfällt
Umspannungsebene MS / NS	17:00 – 19:15	entfällt	entfällt	entfällt
Spannungsebene NS	17:00 - 19:30	entfällt	entfällt	entfällt

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten grundsätzlich als Nebenzeiten.

Die Jahreszeiten sind hierbei folgendermaßen definiert :

Winter : 01. Dezember – 28./29. Februar
Frühling : 01. März – 31. Mai
Sommer : 01. Juni – 31. August
Herbst : 01. September – 30. November

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls am Leitfaden der Bundesnetzagentur.

Stand : 12/2024